

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zu Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn hat sich bereits mit Schreiben vom 12. November 2024 grundsätzlich positiv zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt geäußert (vgl. RRB Nr. 2024/1806): Wir begrüßen das Ziel, das Migrations- und Asylsystem im Schengen/Dublin-Raum gerechter, effizienter und krisenresistenter auszugestalten. Ebenso begrüßen wir die Bemühungen der EU, die irreguläre Migration nach und innerhalb Europas zu reduzieren.

Aufgrund der vorgesehenen Kompetenzverteilung rechnen wir jedoch mit einer erheblichen Mehrbelastung der Kantone. Diesbezüglich erwarten wir vom Staatssekretariat für Migration SEM, dass es sich für eine praktikable Umsetzung der Vorgaben einsetzt und diesem Anliegen auch in seinen Weisungen Rechnung trägt. Die Kantone sind bei der Ausgestaltung der Weisungen zwingend einzubeziehen. Zudem erachten wir eine Entschädigung durch den Bund als angezeigt, wenn den Kantonen aufgrund der Übernahme der Schengen-Weiterentwicklung zusätzliche Vollzugsaufgaben zufallen. Im Übrigen schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten vom 5. August 2025 an.

2. Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsentwürfen

2.1. Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)

Die Anpassung ist eine Folge des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der EU-Überprüfungsverordnung. Das verfolgte Ziel eines einheitlichen Überprüfungsverfahrens begrüßen wir nach wie vor (vgl. RRB Nr. 2024/1806): Drittstaatenangehörige, die beim Überschreiten der Schengen-Aussengrenze die Einreisevoraussetzungen gemäss dem Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllen, sind neu einer standardisierten Identitäts-, Sicherheits- und Gesundheitskontrolle zu unterziehen. Folgerichtig wird der Polizei zur Aufgabenerfüllung

Zugriff auf das Visa-Informationssystem erteilt (Art. 11 Abs. 1 Bst. g E-Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV). Der fristgebundene Vollzug (je nach Konstellation innert sieben bzw. drei Tagen) stellt für die Polizei eine erhebliche Herausforderung dar und hat einen organisatorischen und faktischen Mehraufwand zur Folge (Erläuterungen, S. 33 und S. 36 ff.). Auch die umfassenden Informationspflichten nach Art. 68a E-VEV, die Transportdienste (Art. 68b und Art. 68c E-VEV) sowie die biometrische Erfassung bedeuten für die Polizei einen erheblichen Mehraufwand. Dieser kann mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht bewältigt werden.

Betreffend Gesundheitskontrolle erwarten wir vom Bund, dass er sich auf EU-Ebene für eine pragmatische Lösung einsetzt, so dass diese nur dann obligatorisch ist, wenn eine Person offensichtlich krank ist oder nach einer medizinischen Betreuung verlangt. Auch diesbezüglich schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten vom 5. August 2025 an.

Im Zusammenhang mit dem Überprüfungsformular (Art. 68d E-VEV) soll den kantonalen Vollzugsbehörden ein einheitliches nationales Formular zur Verfügung gestellt werden, das direkt vom SEM aktualisiert wird. Die zweite Variante, wonach die kantonalen Behörden eigenständig für die Entwicklung, Bereitstellung und Aktualisierung ihrer jeweiligen Prüfungsformulare verantwortlich sind (vgl. Erläuterungen, S. 37), lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber